

# Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

10  
K&R

- Editorial: Pressefreiheit als Fall für drei?  
*Prof. Dr. Tobias Gostomzyk*
- 605 Aktuelle Entwicklungen im Fernabsatzrecht 2017/2018  
*Prof. Dr. Felix Buchmann*
- 612 „Öffentliche Wiedergabe“ – das nächste Kapitel  
*Dr. Diana Ettig*
- 615 Volldigitale Eigentumsübertragung mithilfe von asset backed tokens  
*David Saive*
- 619 EuGH: Gerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet
- 621 BVerfG: Verurteilung wegen Volksverhetzung verletzt Recht auf Meinungsfreiheit  
mit Kommentar von *Prof. Dr. Dr. h.c. Karl-Heinz Ladeur*
- 625 BGH: Dead Island: Sperranspruch gegen Zugangsvermittler wegen Filesharing  
mit Kommentar von *Dr. Reto Mantz*
- 633 BGH: Erbengemeinschaft hat Zugang zu Konto in sozialem Netzwerk  
mit Kommentar von *Prof. Niko Härting* und *Seda Dag*
- 640 BGH: Davidoff Hot Water III: Inverkehrbringen markenrechtsverletzender Ware durch Online-Händler
- 651 OLG Frankfurt a. M.: Pauschales Internet-Plattformverbot im selektiven Vertrieb zulässig
- 653 Hanseatisches OLG Hamburg: Pflichtverletzung eines Internet Service Providers durch Löschung von Kundendaten
- 656 OLG Dresden: Kein Anspruch gegen Werbeanzeige mit Foto als „Mitarbeiter des Monats“
- 660 OLG Frankfurt a. M.: Fußballspieler muss Foto auf Sammelbild dulden

21. Jahrgang

Oktober 2018

Seiten 605 – 668

RAin Dr. Diana Ettig, Frankfurt a. M.\*

## „Öffentliche Wiedergabe“ – das nächste Kapitel

Zugleich Kommentar zu EuGH, Urteil vom 7. 8. 2018 – C-161/17, K&R 2018, 562 ff. (Heft 9)

*Hätte man den der Entscheidung „Renckhoff“ zugrundeliegenden Sachverhalt dem EuGH vor zehn Jahren zur Vorabentscheidung vorgelegt, hätte er die Vorlagefragen wohl im Wege eines einfachen Beschlusses beantwortet. Denn das Vervielfältigen eines Fotos und die anschließende Veröffentlichung auf der eigenen Website stellte jahrelang eines der Paradebeispiele und wohl auch den Hauptanwendungsfall der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19 a UrhG sowie der öffentlichen Wiedergabe im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG dar. Dass der BGH die Frage im Jahr 2017 dennoch dem EuGH vorlegt und dieser die Fragen anschließend entgegen der Schlussanträge des Generalanwalts beantwortet, ist der jahrelang immer komplexer werdenden europäischen Rechtsprechung zur Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe geschuldet. In dem vorliegenden Besprechungsaufsatz soll die Entscheidung daher im Gesamtkontext der Rechtsprechung zur öffentlichen Wiedergabe bei Internet-sachverhalten beleuchtet werden.*

### I. Hintergrund

Der EuGH hat in einer langen Reihe von Entscheidungen zwei Kriterien entwickelt, deren kumulatives Vorliegen Voraussetzung für die öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG ist. Zum einen verlangt er eine Wiedergabehandlung und zum anderen eine Öffentlichkeit.<sup>1</sup> Darüber hinaus kann bei der Bewertung, ob eine „öffentliche Wiedergabe“ vorliegt oder nicht, auch der gewerbliche Charakter der Verbreitung eines geschützten Werkes eine Rolle spielen.<sup>2</sup>

#### 1. Willentliche und zielgerichtete Wiedergabe

Wie die Luxemburger Richter in nahezu jeder Entscheidung explizit betonen, ist es das Hauptziel der RL 2001/29/EG, ein hohes Schutzniveau für den Urheber sicherzustellen.<sup>3</sup> Daraus schließt der EuGH, dass der Begriff der Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie weit auszulegen sei.<sup>4</sup> Umfasst ist daher jede Übertragung geschützter Werke, unabhängig vom eingesetzten technischen Mittel oder Verfahren.<sup>5</sup> Erforderlich ist allerdings, dass die Wiedergabe absichtlich und gezielt erfolgt, das heißt, dass der Nutzer in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird.<sup>6</sup>

#### 2. Öffentlichkeit

Bei der Öffentlichkeit prüft der EuGH nicht nur, welcher Adressatenkreis durch die Wiedergabe angesprochen wird, sondern auch die Frage, ob durch die Wiedergabe ein neues Publikum erreicht wird.

##### a) Adressatenkreis

Voraussetzung für die Öffentlichkeit einer Wiedergabe ist zunächst eine unbestimmte Anzahl potentieller Adressaten

sowie die Wiedergabe gegenüber recht vielen Personen.<sup>7</sup> Eine unbestimmte Anzahl potentieller Adressaten ist gegeben, wenn die Wiedergabe für Personen allgemein erfolgt, also nicht auf besondere Personen beschränkt ist, die einer privaten Gruppe angehören.<sup>8</sup> „Recht viele Personen“ meint hingegen, dass mit der Wiedergabe eine bestimmte Mindestanzahl von Personen und nicht nur eine kleine oder gar unbedeutende Mehrzahl von Personen erreicht wird.<sup>9</sup>

##### b) Neues Publikum

Weiterhin verlangt die öffentliche Wiedergabe, dass das Werk für ein neues Publikum wiedergegeben wird. Dies ist der Fall, wenn für die Wiedergabe ein technisches Verfahren verwendet wird, welches sich von dem bisher verwendeten unterscheidet, oder wenn sich die Wiedergabe an ein Publikum richtet, an das der Inhaber des Urheberrechts nicht dachte, als er die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubte.<sup>10</sup>

### 3. Erwerbszweck

Schließlich kann bei der Bewertung von Relevanz sein, ob die betreffende Nutzungshandlung zu Erwerbszwecken erfolgt.<sup>11</sup> Der Erwerbszweck ist allerdings keine zwingende Voraussetzung für die öffentliche Wiedergabe und kann für die Bewertung unter Umständen auch unerheblich sein.<sup>12</sup>

\* Mehr über die Autorin erfahren Sie auf S. XII.

- 1 EuGH, 13. 2. 2014 – C-466/12, K&R 2014, 256, Rn. 16 – Svensson; EuGH, 19. 11. 2015 – C-325/14, GRUR 2016, 60, Rn. 15 – Belgium/SABAM; EuGH 31. 5. 2016 – C-117/15, K&R 2016, 486, Rn. 31 – Reha-Training.
- 2 EuGH, 31. 5. 2016 – C-117/15, K&R 2016, 486, Rn. 49 – Reha-Training.
- 3 Vgl. ErwG 4 und 9 der RL 2001/29/EG.
- 4 EuGH, 4. 10. 2011 – C-403/08 und C-429/08, K&R 2011, 713 ff. = WRP 2012, 434, Rn. 186 – Football Association Premier League und Murphy; EuGH, 13. 2. 2014 – C-466/12, K&R 2014, 256, Rn. 17 – Svensson; 19. 11. 2015 – C-325/14, GRUR 2016, 60, Rn. 14 – SBS/SABAM.
- 5 EuGH, 4. 10. 2011 – C-403/08 und C-429/08, K&R 2011, 713 ff. = WRP 2012, 434, Rn. 195 – Football Association Premier League und Murphy; EuGH, 27. 2. 2014 – C-351/12, K&R 2014, 260 = WRP 2014, 418, Rn. 25 – OSA/Léčebné lázni; EuGH, 19. 11. 2015 – C-325/14; EuGH, 31. 5. 2016 – C-117/15, K&R 2016, 486 Rn. 38 – Reha-Training.
- 6 EuGH, 7. 12. 2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225, Rn. 42 f. – SGAE/Rafael; EuGH, 13. 2. 2014 – C-466/12, K&R 2014, 256, Rn. 19 – Svensson; EuGH, 27. 3. 2014 – C-314/12, K&R 2014, 329 ff. = WRP 2014, 540, Rn. 39 – UPC Telekabel.
- 7 EuGH, 7. 12. 2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225, Rn. 37 f. – SGAE/Rafael; EuGH, 31. 5. 2016 – C-117/15, K&R 2016, 486, Rn. 41 – Reha-Training.
- 8 EuGH, 7. 12. 2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225, Rn. 37 – SGAE/Rafael; EuGH, 31. 5. 2016 – C-117/15, K&R 2016, 486, Rn. 41 – Reha-Training.
- 9 EuGH, 7. 12. 2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225, Rn. 37 – SGAE/Rafael; EuGH, 7. 3. 2013 – C-607/11, K&R 2013, 245, Rn. 33 – ITV Broadcasting/TVC; EuGH, 27. 2. 2014 – C-351/12, WRP 2014, 418, Rn. 28 – OSA/Léčebné lázni.
- 10 EuGH, 7. 12. 2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225, Rn. 40 f. – SGAE/Rafael; EuGH, 13. 2. 2014 – C-466/12, K&R 2014, 256, Rn. 24 – Svensson; EuGH, 21. 10. 2014 – C-348/13, K&R 2014, 794 ff. = WRP 2014, 1441, Rn. 14 – Best Water International.
- 11 EuGH, 7. 12. 2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225, Rn. 44 – SGAE/Rafael; EuGH, 4. 10. 2011 – C-403/08 und C-429/08, K&R 2011, 713 ff. = WRP 2012, 434, Rn. 204 – Football Association Premier League und Murphy.

## II. Die Entscheidung „Renckhoff“

### 1. Sachverhalt

Der Kläger des Ausgangsverfahrens – Herr Renckhoff – ist Fotograf und hatte dem Betreiber eines Reisemagazin-Portals Nutzungsrechte an einer von ihm erstellten Fotografie der Stadt Cordoba eingeräumt. Das streitgegenständliche Foto war mit Zustimmung des Klägers auf dem Portal ohne beschränkende Maßnahmen, die ein Herunterladen desselben verhindert hätten, eingestellt worden. Die Beklagte – das Land Nordrhein-Westfalen – übt die Rechtsaufsicht über die Gesamtschule Waltrop aus und ist Dienstherr der dort beschäftigten Lehrkräfte.

Im Rahmen einer Spracharbeitsgemeinschaft hatte eine Schülerin der Schule das streitgegenständliche Foto des Klägers heruntergeladen, um damit ein Referat zu illustrieren. Dieses Referat wurde anschließend auf der Website der Schule veröffentlicht.

Der Fotograf sah sich durch diese Veröffentlichung in seinen Urheberrechten verletzt und verlangte vor dem LG Hamburg Unterlassung der Vervielfältigung wie auch der öffentlichen Zugänglichmachung sowie Schadenersatz in Form der Lizenzanalogie und Erstattung der Rechtsanwaltskosten.

Dem gab das erstinstanzliche Gericht teilweise statt und verurteilte die Beklagte, das Foto von der Website zu entfernen sowie einen Betrag in Höhe von 300 Euro zuzüglich Zinsen an den Kläger zu zahlen.<sup>13</sup> Im Berufungsverfahren änderte das Hanseatische OLG das Urteil im Unterlassungstenor geringfügig ab, erhielt es im Übrigen jedoch aufrecht. Der im Wege der Revision angerufene BGH setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH die folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

„Stellt die Einfügung eines auf einer fremden Internetseite mit Erlaubnis des Urheberrechtinhabers für alle Internetnutzer frei zugänglichen Werkes in eine eigene öffentlich zugängliche Internetseite ein öffentliches Zugänglichmachen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG dar, wenn das Werk zunächst auf einen Server kopiert und von dort auf die eigene Internetseite hochgeladen wird?“

Dabei geht es dem BGH vor allem um die Frage, ob die streitgegenständliche Fotografie auf der Internetseite der Schule für ein neues Publikum wiedergegeben wurde.<sup>14</sup> Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Voraussetzung des „neuen Publikums“ bei einer erneuten Veröffentlichung eines bereits mit Zustimmung des Rechteinhabers im Internet veröffentlichten Werkes auf einer anderen Website nicht erfüllt sei, wenn die Ursprungsseite für jeden Internetnutzer frei zugänglich gewesen sei.

Dem widerspricht der BGH und führt aus, dass der Rechteinhaber, der seine Zustimmung zum Einstellen seines Werkes auf einer frei zugänglichen Internetseite erteilt, dabei nur an die Internetnutzer als Publikum denkt, die diese Internetseite unmittelbar oder über einen auf einer anderen Internetseite eingerichteten Link besuchen. Zudem übernehme hier – anders als beim Hyperlinking oder Framing – die Beklagte die Kontrolle und entscheide über die Verfügbarkeit des Werkes.<sup>15</sup> Schließlich käme es einer für das Recht der öffentlichen Wiedergabe gerade nicht vorgesehenen Erschöpfung der Urheberrechte gleich, wenn jedes im Internet frei zugängliche Werk ohne Zustimmung des Rechteinhabers auf anderen Seiten öffentlich zugänglich gemacht werden dürfte.<sup>16</sup>

### 2. Stellungnahme des Generalanwalts

Anders als der BGH legte der Generalanwalt Manuel Campos Sánchez-Bordona den Schwerpunkt seiner Prüfung nicht auf die Öffentlichkeit der Wiedergabe, sondern bereits auf die Wiedergabehandlung selbst. Hierzu verweist er auf die „zentrale Rolle des Nutzers und die Vorsätzlichkeit seines Handelns“ und kommt zu dem Ergebnis, dass ein Nutzer ohne Gewinnerzielungsabsicht auch dann, wenn er ein geschütztes Werk wie im vorliegenden Fall verfügbar macht, nicht in der Absicht handele, einen rechtswidrigen Zugang zu dem Werk herzustellen. Etwas anderes würde dann gelten, wenn der Rechteinhaber die Übernahme des Werkes explizit verbietet oder durch technische Maßnahmen beschränkt.<sup>17</sup> Auch wenn der Generalanwalt damit bereits die erste Voraussetzung der Wiedergabe verneint, prüft er in einem zweiten Schritt auch das Merkmal der Öffentlichkeit und insbesondere der Frage des „neuen Publikums“. Auch das Vorliegen dieser Voraussetzung verneint er mit Verweis auf die einschränkungslose Zugänglichkeit des Werkes. Nach seiner Auffassung werden die Rechte des Urhebers dadurch auch nicht über Gebühr verkürzt, da es ihm jederzeit freistehe, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.<sup>18</sup>

### 3. Begründung des EuGH

Auch der EuGH beurteilt den streitgegenständlichen Fall anhand der von ihm entwickelten und vorstehend bereits ausführlich dargestellten Kriterien. Er bejaht dabei zunächst das Vorliegen einer Wiedergabehandlung in nur zwei Sätzen, ohne mit einem einzigen Wort auf die Argumente des Generalanwalts einzugehen.<sup>19</sup> Ebenso wenig wird das Vorliegen einer unbestimmten Anzahl potentieller Adressaten sowie die Wiedergabe gegenüber recht vielen Personen problematisiert.<sup>20</sup> Da vorliegend die Wiedergabe zudem mit dem gleichen technischen Verfahren erfolgte, lag das Hauptaugenmerk des EuGH in der Entscheidung – wie schon beim BGH – auf dem „neuen Publikum“. Dazu führt der EuGH aus, dass dem Rechteinhaber die Wahrnehmung seiner Rechte deutlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht würde, wenn jede Zustimmung zur öffentlichen Zugänglichmachung auf einer Internetseite automatisch die Zulässigkeit einer solchen Veröffentlichung auf anderen Seiten zur Folge hätte. Denn selbst wenn er seine ursprüngliche Zustimmung widerrufen würde, wäre das Werk dann auf den anderen Internetseiten, von denen er im Zweifel gar keine Kenntnis hat, zugänglich.<sup>21</sup> Zudem liefe die gegenteilige Ansicht auf eine Erschöpfung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe hinaus, die jedoch weder mit dem Wortlaut noch mit dem Hauptziel eines hohen Schutzniveaus der RL 2001/29/EG vereinbar wäre.<sup>22</sup> Weiterhin habe der Urheber bei seiner Zustimmung zur Veröffentlichung auch nur an das Publikum der Ursprungsseite gedacht, nicht

12 EuGH, 7. 12. 2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225, Rn. 44 – SGAE/Rafael; EuGH, 7. 3. 2013 – C-607/11, K&R 2013, 245, Rn. 42 f. – ITV Broadcasting/TVC.

13 LG Hamburg, 22. 1. 2013 – 310 O 27/12, juris.

14 BGH, 23. 2. 2017 – I ZR 267/15, K&R 2017, 330, Rn. 32 – Cordoba.

15 BGH, 23. 2. 2017 – I ZR 267/15, K&R 2017, 330, Rn. 36 – Cordoba.

16 BGH, 23. 2. 2017 – I ZR 267/15, K&R 2017, 330, Rn. 37 – Cordoba.

17 Generalanwalt, Schlussanträge vom 25. 4. 2018 – C-161/17, ZUM 2018, 506 Rn. 60 ff. m. Anm. *Schubert*.

18 Generalanwalt, Schlussanträge vom 25. 4. 2018 – C-161/17, ZUM 2018, 506 Rn. 95 ff.

19 EuGH, 7. 8. 2018 – C-161/17, K&R 2018, 562 ff., Rn. 21 – Renckhoff.

20 EuGH, 7. 8. 2018 – C-161/17, K&R 2018, 562 ff., Rn. 22 – Renckhoff.

21 EuGH, 7. 8. 2018 – C-161/17, K&R 2018, 562 ff., Rn. 30 f. – Renckhoff.

22 EuGH, 7. 8. 2018 – C-161/17, K&R 2018, 562 ff., Rn. 33 f. – Renckhoff.

aber an sonstige Internetnutzer. Dem stehe auch nicht entgegen, dass der Rechteinhaber die Möglichkeit der Nutzung nicht durch einen entsprechenden Hinweis oder technische Maßnahmen eingeschränkt hat. Denn die Ausübung des Urheberrechts dürfe nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden werden.<sup>23</sup>

Schließlich grenzt der EuGH die vorliegende Entscheidung von seiner Rechtsprechung zum Hyperlinking ab. Dabei hebt er hervor, dass Hyperlinks zum guten Funktionieren des Internets beitragen, indem sie die Verbreitung von Informationen im Netz ermöglichen. Das Vervielfältigen und erneute Einstellen trage hingegen nicht in einem solchen Maß zu diesem Ziel bei.<sup>24</sup> Zudem führt in diesen Fällen die Entfernung des Werkes auf der Ursprungsseite dazu, dass der Link ins Leere geht und das Werk nicht weiterhin zugänglich ist.<sup>25</sup>

### III. Bewertung

Im Ergebnis verdient die Entscheidung ohne Zweifel Zustimmung. Sie zeigt jedoch auch, in welche Erklärungen der EuGH durch seine selbst entwickelten Kriterien gerät. Zu Recht sieht er sich daher zu einer Erläuterung gezwungen, warum er beim Hyperlinking das Vorliegen eines „neuen Publikums“ verneint, hier aber bejaht. Dabei ist es geradezu symptomatisch, dass er sich bei der Begründung nicht auf die von ihm aufgestellten Kriterien stützt, sondern auf den Schutzzweck der RL 2001/29/EG zurückgreifen muss, um eine Erschöpfung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe zu verhindern. Dennoch hält er weiterhin an den aufgestellten Kriterien fest. Positiv ist dabei, dass er den vom Generalanwalt gegebenen Anstoß, das Recht der öffentlichen Wiedergabe weiter zu subjektivieren, nicht aufgegriffen hat. Denn auch wenn der vorliegende Sachverhalt Raum für eine emotionale Bewertung gibt, würde die Auffassung des Generalanwalts zwingend zu einem Ausufern der ohnehin schon bestehenden Rechtsunsicherheit auf Seiten der Rechteinhaber wie auch der Nutzer führen. Die Tatsache, dass hier weder die Schülerin noch deren Lehrer ein Unrechtsbewusstsein bei der Veröffentlichung des Fotos gezeigt haben, darf nicht zur Konsequenz haben, dass die Urheberrechte von rechtlichen Hinweisen oder technischen Sicherheitsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Ganz im Gegenteil: Der Fall zeigt, welcher hoher Aufklärungsbedarf noch immer hinsichtlich der Rechte am geistigen Eigentum besteht.

### IV. Die öffentliche Wiedergabe im Internet

Da die Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe im Internetkontext immer unübersichtlicher wird, sei nachstehend noch einmal die urheberrechtliche Bewertung der grundlegenden Nutzungshandlungen in einer kurzen Übersicht zusammengefasst:

#### 1. Copy & (Re-)Post

Mit der vorliegenden Entscheidung in der Sache „Renckhoff“ wurde bestätigt, dass nicht nur die Vervielfältigung eines mit Zustimmung des Rechteinhabers im Internet veröffentlichten Werkes eine Rechtsverletzung darstellt, sondern auch das Wiedereinstellen des Werkes auf einer anderen Internetseite. Dabei kommt es weder auf die (Gewinnerzielungs-)Absicht des Nutzers an, noch darauf, ob der Rechteinhaber das Herunterladen in irgendeiner Weise beschränkt hat.

### 2. Hyperlinking

Deutlich komplexer stellt sich die Bewertung beim Hyperlinking dar. In der Entscheidung „Svensson“ aus dem Jahr 2014 hatte der EuGH zunächst allgemein das Vorliegen einer öffentlichen Wiedergabe verneint, wenn auf einer Internetseite anklickbare Links zu Werken bereitgestellt werden, die auf einer anderen Internetseite frei zugänglich sind.<sup>26</sup> Diese sehr weitreichende Beurteilung wurde in der Entscheidung „GS Media“ für Werke, die ohne Erlaubnis des Rechteinhabers in das Internet eingestellt wurden, eingeschränkt. In diesen Fällen ist eine öffentliche Wiedergabe zu bejahen, wenn der Nutzer die Rechtswidrigkeit kannte oder vernünftigerweise hätte kennen können. Handelt der Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht, ist diese Kenntnis zu vermuten.<sup>27</sup> Diese Entscheidung, welche erstmals ein subjektives Element in die Prüfung einbezieht, führt in der Praxis zu großer Rechtsunsicherheit.<sup>28</sup> In der Entscheidung „The Pirate Bay“ hat der EuGH am Rande klargestellt, dass allein Werbeeinnahmen auf einer File-Sharing-Plattform eine Gewinnerzielungsabsicht begründen.<sup>29</sup>

### 3. Framing

Rein technisch basiert auch das sogenannte Framing auf einem Hyperlink, wobei durch die Einbettung auf der fremden Website beim Nutzer jedoch der Eindruck erweckt wird, es handele sich um einen Teil der Internetseite. Der BGH legte daher dem EuGH die Frage vor, ob es bei der Bewertung von Hyperlinks von Relevanz sei, wenn diese im Wege des Framing erfolgen.<sup>30</sup> In konsequenter Anwendung der von ihm entwickelten Kriterien – und ohne auf die kritischen Überlegungen des BGH einzugehen – verneinte der EuGH diese Frage kurzerhand im Beschlusswege.<sup>31</sup>

### V. Ausblick

Mit der Entscheidung „Renckhoff“ fügt der EuGH dem immer weiter wachsenden Rechtsprechungskanon zur öffentlichen Wiedergabe ein weiteres Kapitel hinzu. Auch wenn er sich dabei nicht in Widerspruch zu seinen vorangegangenen Entscheidungen setzt, belegt er durch seine Argumentation mit dem Schutzzweck, dass die von ihm entwickelten Kriterien der Wiedergabehandlung und insbesondere der Öffentlichkeit bei Weitem nicht immer passen. Hier ist jedoch nicht der EuGH gefragt, den *Leistner* völlig zu Recht bereits als „Ersatzgesetzgeber“ bezeichnet.<sup>32</sup> Vielmehr wäre es Sache des europäischen Gesetzgebers, sich dieser Fragen anzunehmen.<sup>33</sup> Dieser hat sich jedoch im Rahmen der europäischen Urheberrechtsreform bedauerlicherweise gerade gegen eine grundlegende

23 EuGH, 7. 8. 2018 – C-161/17, K&R 2018, 562 ff., Rn. 36 – Renckhoff.

24 EuGH, 7. 8. 2018 – C-161/17, K&R 2018, 562 ff., Rn. 40 – Renckhoff.

25 EuGH, 7. 8. 2018 – C-161/17, K&R 2018, 562 ff., Rn. 44 – Renckhoff.

26 EuGH, 13. 2. 2014 – C-466/12, K&R 2014, 256, Rn. 24 – Svensson, m. Anm. Rauer/Ettig.

27 EuGH, 8. 9. 2016 – C-160/15, K&R 2016, 661 – GS Media.

28 Vgl. dazu LG Hamburg, 18. 11. 2016 – 310 O 402/16, K&R 2017, 66 (Ls.); LG Hamburg, 13. 6. 2017 – 310 O 117/17, K&R 2017, 811 sowie Rauer/Ettig, WRP 2016, 1319; dies., GRUR Prax 2017, 19; zum Sonderfall Suchmaschinen vgl. BGH, 21. 9. 2017 – I ZR 11/16, K&R 2018, 110 – Vorschaubilder III.

29 EuGH, 14. 6. 2017 – C-610/15, Rn. 40, K&R 2017, 476 – The Pirate Bay, m. Anm. Frank.

30 BGH, 16. 5. 2013 – I ZR 46 712, K&R 2013, 483 – Die Realität.

31 EuGH, 21. 10. 2014 – C-348/13, K&R 2014, 794 – BestWater; vgl. auch BGH, 9. 7. 2015 – I ZR 46/12, K&R 2016, 109 – Die Realität II.

32 Leistner, GRUR 2017, 755.

33 Wiebe, NJW 2016, 813; Ettig/Kaase, K&R 2016, 474, 478.

Überarbeitung der RL 2001/29/EG entschieden.<sup>34</sup> Wenn aber nicht einmal mehr Juristen ohne Weiteres die Frage beantworten können, wann eine öffentliche Wiedergabe vorliegt, kann man den Nutzern – wie der Schülerin im Fall „Renckhoff“ – kaum einen Vorwurf machen, wenn ihnen auch 2018 nicht bewusst ist, dass das Vervielfältigen und Wiedereinstellen eines urheberrechtlich geschützten Werkes eine Urheberrechtsverletzung darstellt. Dies darf je-

doch nicht zu einer Beschränkung der Urheberrechte durch Hinweispflichten oder technische Schutzmaßnahmen führen, sondern erfordert sowohl Aufklärung und Information als auch ein gesetzgeberisches Tätigwerden für die Schaffung eines zeitgemäßen Urheberrechts.

34 Vgl. nur Rauer/Ettig, K&R 2017, 7, 13; Schierholz, ZUM 2018, 135.

David Saive, Oldenburg\*

## Volldigitale Eigentumsübertragung mithilfe von asset backed tokens

*Im Internet der Dinge wird die virtuelle Welt immer stärker mit der physischen Lebensrealität miteinander verwoben. Das Ziel ist die vollständige Vernetzung des Alltags. Wie sich diesen Entwicklungen auf das analoge Sachenrecht auswirken, ist jedoch völlig unklar. Der Beitrag soll daher zur vermehrten Auseinandersetzung mit der künftigen Rolle der Dinge im Internet anregen.*

### I. Volldigitale Blockchain-Übereignung

Die Blockchain-Technologie schickt sich an, alle Bereiche des täglichen Lebens zu revolutionieren. Mit ihrer Hilfe soll die Digitalisierung des Alltags gelingen. Fraglich ist jedoch, ob das Recht auf die Digitalisierung im Allgemeinen und die Blockchain-Technologie im Speziellen vorbereitet ist. Der Verfasser ist der Frage nachgegangen, ob eine volldigitale Sacheigentumsübertragung unter Verwendung der Blockchain-Technologie *de lege lata* möglich und sinnvoll ist. Volldigital meint in diesem Zusammenhang die vollständige Digitalisierung der nach den §§ 929 ff. BGB erforderlichen Einigung und Übergabe von Sachen. Die Blockchain dient dabei nicht nur als dezentrales Registerbuch, in dem die Übereignungen als Transaktionsdaten gespeichert werden, sondern bildet den gesamten Übereignungsprozess rechtsverbindlich ab. Der Beitrag soll zeigen, dass diese Form der volldigitalen Eigentumsübertragung weit weniger futuristisch klingt, als es zunächst erscheinen mag. Auf welchen Grundlagen diese Blockchain-Übereignung fußt, wird im Folgenden geklärt.

### II. Die Blockchain-Technologie

Die Blockchain stellt ein vollständig auf Peer-to-Peer-Technologie (P2P-Technologie) aufgebautes digitales Registerbuch dar, in dem Transaktionsinformationen in chronologischer Ordnung bei allen Netzwerkteilnehmern (*nodes*)<sup>1</sup> parallel und identisch gespeichert werden. Kernstück der Systemarchitektur ist das sog. *Hashing*. Dies ist ein kryptographisches Verfahren, bei dem jedem Ausgangswert ein neuer zugeordnet wird, ohne dass ein Rückschluss auf den Ausgangswert möglich ist.<sup>2</sup> Mehrere Transaktionen werden in der Blockchain in Blöcken zusammengefasst. Vergleichbar sind diese Blöcke mit der Seite eines Registerbuchs. Ein Block wird herkömmlicherweise da-

durch erstellt, dass ein sog. *hash puzzle* gelöst werden muss, das erheblichen Recheneinsatz erfordert. Der Inhalt des *hash puzzles* kann z. B. die Suche nach einer Zahl sein, welche dem Datensatz des Blocks hinzugefügt werden muss, damit der Gesamthashwert des Blocks mit einer 0 beginnt.<sup>3</sup> Das *hash puzzle* lässt sich nur durch Ausprobieren lösen.<sup>4</sup> Ist das *hash puzzle* gelöst und der neue Block somit *gehasht*, wird der Block der Blockchain hinzugefügt. Jeder Block enthält den Hashwert seines Vorgängers.<sup>5</sup> Wie in einem Strickmuster werden die Blöcke so miteinander verknüpft.<sup>6</sup> Verändert sich die Information eines Blocks, beeinflusst dies den jeweiligen Hashwert des Blocks. Da jeder Block den Hashwert des Vorgängers enthält, verändert sich auch der Hashwert des Nachfolgers. Wie in einem Strickmuster müssten daher bei einem Fehler alle Blöcke rückwirkend bis zu dem Punkt, an dem der Fehler aufgetreten ist, geöffnet werden, um den Fehler zu korrigieren.<sup>7</sup> Erst dann kann mit der Fortsetzung der Kette begonnen werden. Dieses, als *proof of work* bezeichnete Verfahren sorgt aufgrund des erheblichen Rechenaufwandes für eine derzeit faktische Unveränderbarkeit der Transaktionsdaten.<sup>8</sup> Weniger energieintensiv ist das sog. *proof of stake*. Bei diesem Verfahren kommt es nicht mehr allein auf die Rechenleistung, sondern vereinfacht auf die Höhe der Anteile innerhalb des Netzwerks an.<sup>9</sup>

Die Besonderheit der Blockchain liegt darin, dass jeder *node* eine Doppel- bzw. Mehrfachrolle zukommt. Zum einen speichert jede *node* die gesamte Transaktionshistorie auf eigenem Speicher ab. Zudem validieren alle *nodes* gleichzeitig jede einzelne Transaktion, die der Blockchain hinzugefügt werden soll. Darüber hinaus versuchen alle *nodes* gleichzeitig, einen neuen Block durch Lösung des *hash puzzles* der Blockchain hinzuzufügen.<sup>10</sup>

\* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. XII.

1 Drescher, Blockchain-Basics, 2017, S. 11.

2 Beutelspacher/Neumann/Schwarzpaul, Kryptographie in Theorie und Praxis, 2. Aufl. 2010, S. 8.

3 Sixt, Bitcoins und andere dezentrale Transaktionssysteme, 2017, S. 40.

4 Drescher (Fn. 1), S. 90.

5 Kaulartz, CR 2016, 474, 476.

6 Drescher (Fn. 1), S. 123.

7 Drescher (Fn. 1), S. 124.

8 Brenig, Transparency through Digital Consensus: The Bitcoin Technology and Beyond, 2017, S. 42.

9 <https://bitcoinmagazine.com/articles/what-proof-of-stake-is-and-why-it-matters-1377531463/> (abgerufen am 7. 9. 2018).

10 Drescher (Fn. 1), S. 159 f.